

EINKAUFSDINGUNGEN der Carrier Innovation Technologies

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für die Carrier Innovation Technologies GmbH und ihre Tochtergesellschaften in der Schweiz und in Liechtenstein (nachfolgend „Carrier“). Der Vertrag kommt zwischen der jeweils bestellenden Carrier Gesellschaft und dem Lieferanten zustande. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
2. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, auch bei laufender Geschäftsbeziehung ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme. Mit diesen Bedingungen treten die bisher gültigen Einkaufsbedingungen außer Kraft.
3. Die Anwendung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen. Der Geltung solcher anderen Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen; einer Wiederholung des Widerspruchs bedarf es nicht. Unser Schweigen und unsere widerspruchslose Annahme der Lieferung oder Leistung oder deren Bezahlung oder anderes konkludentes Handeln sind keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten.

II. Auftrag und Auftragsbestätigung

1. Alle Anfragen und Angebote, einschließlich Musterversendungen, sind für Carrier unverbindlich und kostenlos. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
2. Der Lieferant hat auf Aufforderung den Auftrag schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss alle Einzelheiten des Auftrages wiedergeben. Abweichungen von den Carrier Aufträgen gelten nur als genehmigt, wenn sie wiederum durch uns schriftlich bestätigt werden. Wird die Auftragsbestätigung des Lieferanten nicht unverzüglich zurückgesandt, so ist Carrier an die Bestellung nicht mehr gebunden.

III. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten für eine Lieferung DAP (Incoterms 2020) an die von Carrier benannte Lieferadresse und verstehen sich einschließlich Verpackung und Transportversicherung.
2. Sollte es erforderlich sein, Bestellungen ohne vorherige Preisvereinbarung aufzugeben, so gelten im Falle einer laufenden Geschäftsverbindung die Preise der vorherigen Bestellung als vereinbart. Andernfalls gilt der zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Listenpreis des Lieferanten, es sei denn, der Listenpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Lieferanten ist für uns günstiger.
3. Wird ausnahmsweise ein Preis „ab Werk“ bzw. „Ex Works“ oder „ab Lager“ des Lieferanten vereinbart, übernimmt Carrier nur die im Einzelfall günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Sollten Käufe ausnahmsweise ab „Bahnhof“ des Lieferanten abgeschlossen werden, so gehen alle bis zum Aufgabebahnhof entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.
4. Reisen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang stehen, sind im Vorfeld schriftlich mit Carrier abzustimmen. Reise-, Übernachtungskosten und Spesen können, sofern schriftlich vereinbart, gegen Nachweis in Rechnung gestellt werden, alternativ können auch Pauschalvereinbarungen getroffen werden. Die Abrechnung erfolgt dabei in einem angemessenen Rahmen auf folgender Basis:
 - Flug : Economy
 - Bahn : 2 Klasse
 - Mietwagen: Kompaktklasse / Mittelklasse

IV. Lieferzeiten, Nachunternehmer

1. Die vereinbarten Lieferzeiten sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, Carrier einen absehbaren Verzug unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, gleich welcher Art und aus welchen Ursachen, sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die Carrier die Abnahme unverhältnismäßig erschweren, berechtigen Carrier, die Abnahmefristen hinauszuschieben, ohne dass dem Lieferanten ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht und ohne dass zurückgestellte Mengen vor Abnahme in Rechnung gestellt werden können.
3. Bei Überschreiten der vereinbarten Lieferzeiten gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Im Falle des Lieferverzuges kann Carrier pauschalierten Verzugschaden in Höhe von einem Prozent des Auftragswertes für jede vollendete Woche verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Unbeschadet der gesetzlichen oder der vorstehenden vereinbarten Rechte von Carrier ist der Lieferant verpflichtet, Carrier sofort zu informieren, wenn erkennbar wird, dass er die Lieferzeiten nicht einhalten kann.
5. Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Carrier.

V. Lieferung, Lieferschein und Rechnung

1. Die Lieferungen erfolgen DAP (Incoterms 2020) an die von Carrier benannte Lieferanschrift, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
2. Lieferschein und Rechnung sind formal und inhaltlich gleich zu gestalten. Sie müssen folgende Informationen enthalten: Bestellendes Unternehmen, vollständige Bestellnummer und Positionsnummer bei mehreren Bestellpositionen. Jede Bestellung ist im gesamten Schriftverkehr, und zwar unter Verwendung der vorstehenden Angaben, getrennt zu behandeln.
3. Erhält Carrier den Lieferschein nicht zusammen mit der Ware oder entspricht er oder die Kennzeichnung der Ware nicht den vorstehenden Vorschriften, so ist Carrier berechtigt, die Ware zurückzuweisen oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zum Erhalt der ordnungsgemäßen Dokumente einzulagern. Dies gilt auch im Fall von Falschliefereien und Mengenfehlern.

4. Rechnungen sind getrennt von der Warensendung zu schicken und dürfen nicht vor Versand der Ware abgeschickt werden. Auf ihnen ist ein Hinweis auf die Versandart anzugeben. Rechnungen dienen nicht als Versandanzeige.

5. Bei Lieferungen und Leistungen, die sich über einen Zeitraum von mehr als einen Monat erstrecken, sind diese monatlich abzurechnen. Die Rechnung ist in diesem Fall bis spätestens zum dritten Werktag des auf den abzurechnenden Monat folgenden Monats zu erteilen.

VI. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf Carrier über, wenn Carrier die Ware auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt wird.

VII. Fertigungsprüfungen/Technische Abnahme, Mängelrügen

1. Carrier hat das Recht, aber nicht die Pflicht, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials und der hergestellten Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werk des Lieferanten zu prüfen. Ist eine technische Abnahme des fertigestellten Liefergegenstandes im Werk des Lieferanten oder seiner Vorlieferanten durch Carrier vereinbart, so ist die Abnahmebereitschaft schriftlich 14 Tage vor Versandbereitschaft mitzuteilen. Soweit die technische Abnahme durch einen benannten Dritten vereinbart ist, hat der Lieferant die Abnahme von sich aus zu veranlassen und das Abnahmezeugnis unverzüglich, spätestens jedoch mit den Versandpapieren, Carrier zuzuleiten. In jedem Fall gehen die Kosten der Abnahme, soweit die Abnahme durch Dritte vorgenommen wird, zu Lasten des Lieferanten.
2. Fertigungsprüfungen und technische Abnahme entbinden den Lieferanten nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen.
3. Bei größeren Mengen beschränken sich die Untersuchungen der Ware durch Carrier auf Stichproben; Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen.
4. Mängelrügen sind rechtzeitig von Carrier innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Ware, bei verborgenen Mängeln innerhalb von 5 Werktagen nach deren Feststellung, beim Lieferanten geltend zu machen.
5. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung des Supplier Quality Manual, welches auf folgender Internetseite verfügbar ist:

[QLY-02 Supplier Quality Manual - English_tcm558-77525.pdf](#)

VIII. Mängelhaftung

1. Der Lieferant haftet dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen bei Gefahrübergang frei von Mängeln jeglicher Art sind, insbesondere die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen und zu dem vereinbarten oder vorgesehenen Zweck vollumfänglich geeignet sind, auch als funktionsfähiger Bestandteil eines Geräts oder einer Anlage, und nicht die Funktionsfähigkeit eines Geräts oder einer Anlage beeinträchtigen. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, sind die Lieferungen und Leistungen, einschließlich derjenigen der Unterlieferanten des Lieferanten, gemäß den anerkannten, jeweils aktuellen Regeln der Technik und etwaigen anwendbaren Normen, unter Einhaltung dieser zu liefern und zu erbringen. Die Liefergegenstände wie auch die Leistungen sind so herzustellen und auszurüsten, dass sie am Tage der Lieferung allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in der Schweiz genügen. Auf etwaige besondere Handhabungs- oder Benutzungsrisiken hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht andere zwingende gesetzliche Vorschriften greifen. In Bezug auf Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre ab Gefahrübergang. Die gesetzliche Verjährung im Falle von Arglist bleibt unberührt.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Carrier uneingeschränkt zu. In jedem Fall ist Carrier berechtigt, nach eigener Wahl vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Carrier ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung im Verzug ist. Dasselbe gilt in Fällen, in denen es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur Abhilfe zu setzen.

IX. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Carrier insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, Carrier etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Carrier rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird Carrier den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Er hat Carrier auf Verlangen nachzuweisen, dass eventuelle Ansprüche Dritter aus Produkthaftung aufgrund von Fehlern an den Liefergegenständen durch diese Produkthaftpflichtversicherung gedeckt sind.
4. Für die Dauer der Leistungserbringung wird der Lieferant außerdem eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen aufrechterhalten:
10.000.000,- Euro (zweifach maximiert im Jahr) pauschal für Personen- und Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden je Schadenereignis.

X. Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Die Verjährungsfrist beträgt 66 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

XI. Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

1. Der Lieferant wird Carrier auf Carriers Aufforderung hin alle Rechte an den Arbeitsergebnissen übertragen. Soweit es sich nicht um urheberrechtlich geschützte Werke handelt (dazu Ziffer XI.2), sind „**Arbeitsergebnisse**“ alle Daten, Ideen, Resultate, Ergebnisse, Erfindungen, Entdeckungen oder Know-How des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, seiner Subunternehmer oder sonstiger Dritter, die der Lieferant einschaltet (nachfolgend: „**Hilfspersonen**“), die im Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Leistung geschaffen, getätigt oder gemacht werden und die für den Zweck der Lieferung erforderlich sind. Der Lieferant wird Carrier über alle Arbeitsergebnisse unverzüglich informieren, Carrier alle Arbeitsergebnisse und auf Carriers Aufforderung zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen. Insbesondere wird der Lieferant Carrier auf Carriers Aufforderung hin alle gewerblichen Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen übertragen, die hierfür notwendigen Erklärungen abgeben und Carrier bei der Beantragung, Eintragung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der gewerblichen Schutzrechte nach besten Kräften unterstützen.
2. Der Lieferant räumt Carrier an allen Urheberrechten und allen Rechten in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Werke des Lieferanten und seiner Hilfspersonen, die im Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Leistung geschaffen werden und die für den Zweck der Lieferung erforderlich sind (nachfolgend: „**Arbeitswerke**“) ein ausschließliches, übertragbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht zur umfassenden Nutzung und Auswertung in allen Nutzungsarten, einschließlich der Nutzung auf solche Nutzungsarten, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt sind, ein. Der Lieferant räumt Carrier ein freies Bearbeitungsrecht ein, soweit ein Arbeitswerk der Anpassung bedarf, um es in Carriers Interesse einzusetzen. Technische Bearbeitungen und/oder Formatänderungen sind ohne Beschränkungen zulässig. Ferner räumt der Lieferant Carrier das Recht ein, die Arbeitsergebnisse beliebig zu digitalisieren, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten sowie öffentlich zugänglich zu machen. Der Lieferant verzichtet im Falle von Arbeitswerken auf namentliche Nennung und stellt einen entsprechenden Verzicht auf seiner Hilfspersonen sicher. Er wird durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Hilfspersonen sicherstellen, dass er seine Verpflichtungen zur Rechtsübertragung und/oder -einräumung erfüllen kann.
3. Die Übertragung und/oder Einräumung der Rechte gemäß den vorstehenden Regelungen ist mit der für den jeweiligen Auftrag vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.
4. Der Lieferant wird die Arbeitsergebnisse und Arbeitswerke und alle ihm diesbezüglich mitgeteilten Einzelheiten nach Maßgabe von Ziffer XIV.3 geheim halten.
5. Diese Ziffer XI. gilt entsprechend für den Teil von Arbeitsergebnissen oder Arbeitswerken, die der Lieferant oder seine Hilfspersonen gemeinsam mit Carrier und Carriers Arbeitnehmern geschaffen haben; insbesondere für den Fall, dass der Lieferant oder seine Hilfspersonen Miterfinder sind.

XII. Lieferantenvhaltenskodex, Nachhaltigkeit, Compliance und gesetzliche Anforderungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Ausführung der Aufträge alle ihm in Bezug auf seine Arbeitnehmer obliegenden gesetzlichen Pflichten einzuhalten und nur solche Nachunternehmer zu beschäftigen, die ebenfalls die ihnen obliegenden gesetzlichen Pflichten einhalten. Der Lieferant wird bei Ausführung der Aufträge Ausländer nur mit den gesetzlich erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnissen beschäftigen. Zur Vermeidung einer gesetzlichen Haftung gegenüber den Arbeitnehmern des Lieferanten und von Ordnungswidrigkeiten stellt der Lieferant Carrier in regelmäßigen Abständen auf erstes schriftliches Anfordern alle Unterlagen zur Verfügung, die zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach Ziffer XII.1 erforderlich sind.
2. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, die jeweils gültigen Regelungen zum Umweltschutz, dem Energiemanagement und zur Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachhaltige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, Carrier auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter freizustellen, insbesondere von Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Lieferanten und der Arbeitnehmer weiterer Nachunternehmer und beauftragter Verleihbetriebe, soweit die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der gesetzlichen Pflichten in Bezug auf Arbeitnehmer durch den Lieferanten oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer beruhen.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Ausführung der Aufträge auch alle übrigen anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht nur) aller Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften, Verpackungs- und Recyclingvorschriften, gefahrstoffrechtlicher Anforderungen (inkl. - aber nicht nur - der Anforderungen an Lieferanten hinsichtlich Stoffverboten. Darüber hinaus stimmt der Lieferant dem Carrier Lieferanten-Verhaltenskodex vertraglich zu und fördert bei seinen Lieferanten die Einhaltung des Lieferanten-Verhaltenskodex. Dieser kann auf folgender Internetseite eingesehen werden:

[Carrier Supplier Code of Conduct - English FINAL 20241220 GER](#)

- Carrier ist berechtigt, bei Nichterfüllung von Verpflichtungen des Verhaltenskodex durch den Lieferanten den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde schriftlich zu kündigen. Der Lieferant wird Carrier unverzüglich informieren, sobald ihm bekannt ist oder wird, dass er oder Mitarbeiter von ihm Regierungsmitarbeiter waren oder sind. In diesem Fall kann Carrier den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde schriftlich kündigen.
5. Der Lieferant wird Carrier auf Anforderung die in seinen Fertigungsprozessen entstandenen Direkte (Emissionen aus der Produktion von Wärme und Kälte, die während der Produktionsprozesse verbraucht werden, unabhängig vom Ort der Produktion von Wärme oder Kälte) und Indirekte (Emissionen aus der Produktion von Elektrizität, die während der Produktionsprozesse von Gütern verbraucht wird, unabhängig vom Ort der Produktion der verbrauchten Elektrizität, Scope 2, GHG Protocol) Treibhausgas (THG) Emissionen mitteilen, die gemäß der aktuell gültigen Berechnungsvorschriften des EU CBAM ermittelt wurden (EU Carbon Border Adjustment Mechanism der in Kraft getreten ist ab dem 01.10.2023).
 6. Die Umwelleistung und, soweit zutreffend, die Energie- und Ressourceneffizienz angebotener Produkte und Dienstleistungen nehmen einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung von Carrier, einen Auftrag zu erteilen. Im Rahmen dessen wird der

Lieferant zur Verbesserung der energiebezogenen Leistungen Ressourcen und Energien effizient und umweltbewusst einsetzen sowie die ihm zur Verfügung gestellten Medien beachten.

7. Sollte Carrier seine Produkte in Exportmärkte inner- und außerhalb der EU liefern, ist speziell mit Lieferungen in Länder, mit denen Präferenzabkommen bestehen, die Ausstellung von Lieferantenerklärungen durch den Lieferanten zwingend erforderlich. Lieferanten, die Handelswaren oder Produktionsmaterial an Carrier liefern, verpflichten sich, auf Nachfrage des zuständigen Einkaufs Lieferantenerklärungen auszustellen, die die gesetzlichen Anforderungen für präferenziellen oder falls erforderlich nicht-präferenziellen Ursprung erfüllen.

XIII. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind erst nach Erhalt der Ware, der vollständigen Rechnung und nach Eintritt des vereinbarten Liefertermins fällig.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen wahlweise binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto oder binnen 90 Tagen netto Kasse. Aus organisatorischen Gründen erfolgen die in jeder Kalenderwoche fällig werdenden Zahlungen nur einmal wöchentlich. Alle derartigen Zahlungen einer Woche gelten auch für die Berücksichtigung und Berechnung der vereinbarten Skonti als fristgemäß.
3. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechte von Carrier wegen etwaiger Mängel. Carrier ist berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise bis zur Behebung von Mängeln oder Erfüllung anderer Gegenansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung auch mit anderen Carrier Gesellschaften zurückzubehalten. Eine Zahlung bedeutet weder Anerkennung der Erfüllung noch Verzicht auf Mängelansprüche; dies gilt auch in Bezug auf die Empfangsquittung anlässlich der Warenannahme.

XIV. Zeichnungen, Modelle und Geheimhaltung

1. Zeichnungen, Spezifikationen, Unterlagen, Modelle, Form- und Spezialwerkzeuge, die von Carrier für die Ausführung eines Auftrages zur Verfügung gestellt oder speziell für Carrier angefertigt werden, bleiben bzw. werden Eigentum von Carrier. Änderungen daran dürfen nur von Carrier vorgenommen werden.
2. Zum 31. Dezember eines jeden Jahres ist Carrier nach schriftlicher Aufforderung eine Inventurbestätigung aller Carrier gehörenden Zeichnungen, Modelle, Unterlagen, Form- und Spezialwerkzeuge zu übermitteln. Bei Beendigung eines jeden Auftrages sind diese Unterlagen an Carrier herauszugeben.
3. Der Lieferant wird die ihm von Carrier überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Skizzen, Unterlagen wie zum Beispiel Konstruktions- und Fertigungsunterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne Carriers schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere als die von Carrier bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Carrier nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu Carrier werben.
4. Carrier ist berechtigt, das die zu liefernden Waren betreffende Bild- und Textmaterial des Lieferanten (z.B. auch von dessen Internetseite) im Zusammenhang mit dem Vertrieb dieser Waren (ggf. nach deren Einbau oder Verarbeitung) weltweit unentgeltlich in unveränderter oder veränderter Form zu nutzen.

XV. Materialbeistellung, Eigentumsvorbehalt

1. Das Material, das von Carrier zur Durchführung eines Auftrages beigestellt wird, bleibt Carriers Eigentum. Dies gilt auch im Falle der in Carriers Auftrag durchgeführten Be- und Verarbeitung, und zwar auf jeder Be- und Verarbeitungsstufe. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht in Carriers Eigentum stehenden Gegenständen, steht Carrier das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert der jeweiligen Beistellung zu der Summe aller bei der Herstellung verwendeten Sachen einschließlich der Aufwendungen des Lieferanten für die Verarbeitung steht. Der Lieferant verwahrt insoweit unentgeltlich die in Carriers Miteigentum übergehende Sache. Entsprechendes gilt bei der Vermischung und Vermengung.
2. An Werkzeugen behält Carrier sich das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Carrier bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, an allen Werkzeugen von Carrier etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
3. An den vom Lieferanten gelieferten Gegenständen hat dieser keinen Eigentumsvorbehalt, gleich welcher Ausgestaltung. Alle Liefergegenstände gehen mit der Übergabe in das Eigentum von Carrier über. Pfandrechte, gleich welcher Art, entstehen nicht.
4. Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung der im Eigentum von Carrier stehenden Gegenstände. Er ist verpflichtet, die nach Maßgabe der vorstehenden Regelung im Eigentum von Carrier stehenden Gegenstände angemessen zu versichern, ordnungsgemäß zu verwahren und bei Vertragsbeendigung an Carrier zu übergeben. Auf Verlangen hat er Inventarlisten der im Eigentum von Carrier stehenden Gegenstände zu erstellen und an Carrier zu übermitteln.
5. Von einer Beschädigung der in Carriers Eigentum stehenden Gegenstände ist Carrier unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt gleichermaßen im Falle von Vollstreckungsmaßnahmen, gleich welcher Art.

XVI. Außenwirtschaftsrecht

Im Rahmen der Exportkontrolle hat der Lieferant zur Güterklassifizierung anzugeben,

-ob der Artikel (Bezeichnung, Materialnummer) im Anhang I der EG Dual-use-Verordnung 428/2009 oder im Teil I Abschnitt A der Außenwirtschaftsverordnung erfasst ist. Falls ja, hat er die Listen Positionsnummer anzugeben.

-ob der Artikel (Bezeichnung, Materialnummer) US-Bezug hat und in der Commerce Control List des Bureau of Industry and Security erfasst ist. Falls ja, hat er die Export Control Classification Number ECCN anzugeben.

XVII. Datenschutz, öffentliche Äußerungen

Es gelten die Carrier Datenschutzbestimmungen Einkauf, die auf folgender Internetseite hinterlegt sind:

[Purchasing Data Privacy Policy-Germany-German-0420_tcm558-268403.pdf](#)

Der Lieferant willigt ein, dass die über ihn und diesen Vertrag an Konzernunternehmen in der Schweiz und den USA übermittelt werden. Sie werden im Rahmen des Corporate Supply Managements ausschließlich dazu genutzt, konzernweit die Einkaufsaktivitäten zu koordinieren. Die Daten werden nicht an sonstige Unternehmen übermittelt.

Sämtliche öffentliche Äußerungen und Pressemitteilungen in Bezug auf Carrier, die Mitarbeiter, Produkte, Systeme und Lösungen von Carrier und/oder die Zusammenarbeit mit Carrier bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Carrier.

XVIII. Aufrechnung, Abtretung und Gerichtsstand

1. Gegen Forderungen von Carrier ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn die jeweilige Gegenforderung von Carrier schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
2. Carrier ist berechtigt, mit allen Forderungen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Forderungen des Lieferanten, die diesem gegen Carrier Innovation Technologies zustehen, aufzurechnen.
3. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils bestellenden Carrier Gesellschaft Ansprüche aus der Vertragsbeziehung, gleich welcher Art, nicht an Dritte abtreten.
4. Es gilt das Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
5. Erfüllungsort für alle Zahlungen und Lieferungen ist der Hauptsitz der Carrier Innovation Technologies GmbH.
6. Für alle Rechtsstreitigkeiten, einschließlich solcher über die Wirksamkeit eines Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen, ist als Gerichtsstand der Hauptsitz der Carrier Innovation Technologies GmbH vereinbart. Der Lieferanten kann auch dort verklagt werden, wo sonst ein Gerichtsstand für diesen nach allgemeinen Vorschriften begründet ist.